

Festsetzungen gemäß § 35 (6) BauGB:

1. Zulässig sind Wohngebäude sowie nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe.
2. Zulässig sind nur Einzel- oder Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten. Doppelhäuser gelten diesbezüglich als zwei Einzelhäuser.
3. Die Größe der Grundstücke muss mindestens 800 m² betragen.